

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 VI/Verfassungsdienst

Zl. Verf- 1015/4/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durch-
führung der Wettbewerbsregeln im Europäischen
Wirtschaftsraum

| | |
|---------------------|---------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Nr. | 49-GE/19.92 |
| Datum: | 31. AUG. 1992 |
| Verteilt: | 1. Sep. 1992 |

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Wörzinger

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 19. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Glantschnig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 VI/Verfassungsdienst

Zl. Verf- 1015/4/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Durchführung der Wettbewerbsregeln im
Europäischen Wirtschaftsraum

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1

1011 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. Juli 1992, GZ. 20.251/81-I/1/92, übermittelten Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu den EWR-Wettbewerbsbestimmungen nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Bei einer Durchsicht des vorliegenden Gesetzentwurfes, insbesondere der Erläuterungen dazu fällt auf, daß entgegen der üblichen Praxis die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines Bundesgesetzes in der vorgeschlagenen Form nicht näher begründet wird. Im Hinblick darauf, daß diese Fragen durchaus Anlaß zu unterschiedlichen Auffassungen geben, darf angeregt werden, in den Erläuternden Bemerkungen eine diesbezügliche Klarstellung zu treffen.
2. Der vorgelegte Formulierungsvorschlag läßt in mehreren Passagen den verfassungsrechtlich gebotenen Determinierungsgrad vermissen. So scheint es etwa nicht ausreichend, wenn in § 2 Abs. 4 angeordnet wird, daß die Wettbewerbsbehörde unter Bedachtnahme auf die ihr

zukommenden Aufgaben eine Geschäftsordnung zu beschließen hat, die ihre Tätigkeit "möglichst zweckmäßig zu regeln hat". Auch die Frage, wann abweichend vom Grundsatz der Entscheidung durch einzelne Mitglieder eine Senatszuständigkeit vorzusehen ist und welche Zusammensetzung ein derartiger Senat hat, wird im Gesetzentwurf nicht näher festgelegt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 19. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernik